

Die hier aufgeführten „Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ hat der Senat der MHH in seiner Sitzung am 10. Februar 1999 verabschiedet und am 10.09.2008 sowie am 12.10.2011 aktualisiert. Die Grundsätze werden jedem(r) wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin zugänglich gemacht und sind als bindende Richtlinien des wissenschaftlichen Arbeitens an der Hochschule anzusehen.

# Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Dieser Text greift die Empfehlungen der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (DFG) und der „Hochschulrektorenkonferenz“ (HRK) zu diesem Thema auf und übernimmt teilweise Formulierungen der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin und der Philipps-Universität Marburg zur gleichen Thematik.

Die von der DFG im Januar 1998 auf Englisch und Deutsch herausgegebenen „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ wurden als Sonderdruck allen Abteilungen der MHH verfügbar gemacht und sind zudem im MHH-Internet '<http://www.mh-hannover.de/10127.html>' verfügbar.

## 1. Ehrlichkeit als Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist das Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens in allen wissenschaftlichen Institutionen und Disziplinen weltweit. Ehrlichkeit ist die ethische Norm jeglichen wissenschaftlichen Arbeitens, so verschieden auch die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens von Disziplin zu Disziplin sein mögen. Es ist die Aufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaften, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in diesem Sinne zu sichern.

## 2. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Sie sind ferner verpflichtet, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Nach den Empfehlungen der DFG umfasst die gute wissenschaftliche Praxis insbesondere folgende Regeln:

- lege artis zu arbeiten;
- Resultate zu dokumentieren, einschließlich der Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten;
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu prüfen;
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- den wissenschaftlichen Nachwuchs verantwortungsvoll zu betreuen;
- Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen eindeutig zuzuweisen und wahrzunehmen;
- Verantwortung für wissenschaftliche Veröffentlichungen durch alle Autorinnen und Autoren gemeinsam zu tragen.

## 3. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

### a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten;
- das Verfälschen von Daten, z.B.
  - i. durch Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen
  - ii. durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben um Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

### b) Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis,
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

#### 4. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin / jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für ihr / für sein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihr / von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es einer lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere einer Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leiterinnen / Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis bekannt sind. Leiterinnen / Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und damit auch kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Überblick und Präsenz. Wenn diese nicht hinreichend gegeben sind, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

#### 5. Doktoranden/innen-Passus

Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden wird empfohlen, dass die Betreuerin / der Betreuer mit den entsprechenden Doktorandinnen / Doktoranden vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über Durchführung und Ziele des geplanten Projektes ausarbeitet. Jeweils eine Kopie dieser Skizze wird mit Beginn der Arbeit bei der Betreuerin / dem Betreuer und der Doktorandin / dem Doktoranden hinterlegt. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass die Doktorandin / der Doktorand von der Betreuerin / dem Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Rahmen der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann die Ombudsperson als Vermittler hinzugezogen werden. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Medizinischen Hochschule Hannover.

#### 6. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben. Die jeweilige Wissenschaftlerin / der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung und übernimmt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall eine Kundige / ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Zugehörige Daten, die aufgrund ihres Formats nicht im Protokollheft niedergelegt werden können, sind ebenfalls für mindestens 10 Jahre zu sichern und durch Verweise im Protokollheft eindeutig zu identifizieren. Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Wechselt eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

#### 7. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist damit ausgeschlossen. In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt durch Zitate nachzuweisen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit aufzuführen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Näheres hat die Medizinische Hochschule Hannover in den Empfehlungen zur Autorenschaft festgelegt, die der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.10.1998 verabschiedet hat.

## 8. Schiedsstelle

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover wählt als neutrale und qualifizierte Ansprechperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis eine Ombudsperson. Diese Person soll Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover sein. Die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger fungiert als Stellvertreter. Bei Bedarf kann der Senat auch einen anderen Stellvertreter benennen. Es ist die Aufgabe der Ombudsperson im Falle von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens diese vertraulich entgegenzunehmen und im Bedarfsfall die Hochschulleitung einzuschalten. Der Ombudsperson wird durch die Hochschulleitung eine Kommission für Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP-Kommission) an die Seite gestellt. Diese besteht aus 5 Mitgliedern, von denen je eines von den 4 Sektionen der MHH benannt wird; hinzu kommt ein Experte / eine Expertin für das Rechtswesen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wird im Vorlesungsverzeichnis und Intranet der Medizinischen Hochschule Hannover personell ausgewiesen. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson aktiv. Wenn Vorwürfe direkt gegen die Ombudsperson oder die Hochschulleitung erhoben werden, kann auch eines der Mitglieder der Kommission diese einberufen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen bzw. Einrichtungen eingeleitet.

## 9. Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Ombudsperson und GWP-Kommission unterliegen in ihrer Arbeit den folgenden Verfahrensregeln. Bei Bedarf können im Einzelfall zu gegebener Zeit der Hochschulleitung Änderungen des Verfahrens vorgeschlagen werden.

### 9.1. Vorprüfung

- a) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden von der Ombudsperson entgegengenommen. Die Information kann mündlich oder schriftlich erfolgen, bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- b) Die Ombudsperson hat das Recht, im Verdachtsfall von Fehlverhalten gegen die gute wissenschaftliche Praxis die betroffenen Personen bzw. Institutionen zu befragen, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen und weitere Mitarbeiter im Umfeld der beschuldigten Personen bzw. Institutionen anzuhören. Dieser Klärungsprozess soll möglichst innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnismachung eines entsprechenden Vorwurfs abgeschlossen sein, bis dahin sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Zweifelsfall kann nach Rücksprache und Zustimmung aller Beteiligten die Hochschulleitung in nicht öffentlicher Sitzung mit einbezogen werden.
- c) Die Ombudsperson legt der Hochschulleitung einen Abschlussbericht vor, der zeitgleich den betroffenen Personen zugeht. Konnte in diesem Abschlussbericht ein geäußerter Verdacht nicht ausgeräumt werden, trifft die Hochschulleitung, ggf. unter Hinzuziehung des Senates der Hochschule, die Entscheidung über das Einleiten einer förmlichen Untersuchung.

### 9.2. Förmliche Untersuchung

- a) Auf Anweisung der Hochschulleitung übermittelt die Ombudsperson Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten der GWP-Kommission (im Folgenden nur als „Kommission“ bezeichnet), die die Angelegenheit weiter untersucht.
- b) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen.
- c) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- d) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffenen Personen sind auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann eine Person des Vertrauens als Beistand hinzu gezogen werden. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- e) Den Namen des Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich ändern falls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- f) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in

- Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- g) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - h) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
  - i) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Kommission ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

### 9.3. Weiteres Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b) In der Hochschule sind die akademischen Konsequenzen, z. B. die Korrektur von Publikationen oder ihrer Autorenlisten, der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die GWP-Kommission hat in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche/disziplinarische Maßnahmen durch entsprechende Verfahren ein.

***Diese Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelten vom Tag der Verabschiedung durch den 481. Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 12.10.2011. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Hochschule Hannover, die in Lehre und Forschung tätig sind, verpflichten sich durch Unterschrift, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der sie betreuenden Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler in diese Regeln eingeführt wurden.***